

Nochmals zur Frage des Objekts der Hehlerei

Von EKKEHARD KERMANN, Oberassistent

am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Diskussion über die Frage, welches gesellschaftliche Verhältnis durch das Verbrechen der Hehlerei angegriffen wird, hat durch Troch¹⁾ eine begrüßenswerte Belebung erfahren, nachdem bereits Löwenthal²⁾ sich grundsätzlich mit den hiermit in Zusammenhang stehenden Problemen befaßt hatte. Es ist kein Zufall, daß gerade bei den Praktikern diese Diskussion ein lebhaftes Echo gefunden hat, handelt es sich doch bei den hier geführten Auseinandersetzungen nicht etwa um einen Meinungsstreit, der Fragen rein theoretischer Natur erörtert. Die Lösung der zur Debatte stehenden Fragen führt vielmehr — je nachdem, zu welchem Ergebnis man bei der Beantwortung des Grundproblems gelangt — zu wichtigen praktischen Schlußfolgerungen, die zu ziehen man sich nicht so lange Zeit lassen sollte, wie dies zumindest von der Seite unserer Strafrechtswissenschaftler der Fall zu sein scheint. Es interessiert den in der Praxis stehenden Juristen doch z. B. sehr, zu erfahren, ob Hehlerei auch dann begangen werden kann, wenn die Vortat, auf die sich das Verbrechen bezieht, kein Vermögensdelikt ist; ferner muß man sich mit den Zweifeln befassen, die darüber entstanden sind, ob Hehlerei von in gesellschaftlichem Eigentum stehenden Sachen bei dem entsprechenden Grade der Gesellschaftsgefährlichkeit nach dem VESchG bestraft werden kann. Schließlich sind auch die Fälle gar nicht so selten, wo der Richter zu der Frage Stellung nehmen muß, was unter dem Begriff der strafbaren Handlung im Sinne des § 259 StGB zu verstehen ist.

Man muß es als ein Verdienst Löwenthals bezeichnen, daß er kritisch eine Frage der Strafrechtswissenschaft beleuchtet hat, die längst ausdiskutiert schien. Denn einhellig vertrat man, vor allem unter dem Einfluß der bürgerlichen Kommentatoren, die Auffassung, die Hehlerei richte sich ausschließlich gegen das Eigentum, sie erschwere die Beseitigung eines durch die Vortat geschaffenen, moralisch und rechtlich zu mißbilligenden Zustandes. Die gründlichen Untersuchungen Löwenthals, aber auch die Hinweise Trochs müssen jeden, der bestrebt ist, tiefer in das Wesen der Dinge und hier speziell in den Charakter einer bestimmten Straftat zu dringen, davon überzeugen, daß man sich der Ansicht, wonach die Hehlerei ein Angriff auf die ordnungsmäßige Tätigkeit der staatlichen Organe ist, nicht verschließen kann. Die Argumente beider Autoren sind m. E. so zwingend, daß es nicht die Aufgabe dieses Beitrages sein kann, durch Ergänzungen diese Auffassung Löwenthals und Trochs zu bestätigen. Für weit wichtiger halte ich es darzulegen, in welchen Punkten man ihnen meiner Meinung nach nicht beipflichten kann, zumal diese Meinungsverschiedenheiten auch zu einer anderen Beantwortung des Grundproblems, der Frage des Objekts der Hehlerei, führen.

Die Ausführungen Löwenthals und Trochs sind zugeschnitten auf die Frage, ob die Hehlerei sich gegen die ordnungsmäßige Tätigkeit unserer Staatsorgane oder gegen das Objekt der Vortat, insbesondere die Eigentumsordnung, richtet. Beide Autoren gehen davon aus, daß man sich nur zu der einen oder anderen Auffassung bekennen kann; eine dritte Möglichkeit wird von ihnen nicht zugelassen. Hier scheint mir jedoch eine Fehlerquelle zu liegen. Daß sich ein Verbrechen gegen mehrere durch unsere demokratische Rechtsordnung geschützte Objekte richten kann, ist Unbestritten. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Tatbestände des Raubes und der Erpressung hingewiesen, die im System des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs unmittelbar vor der Begünstigung und der Hehlerei eingeordnet sind. Soweit mir bekannt ist, hat sich bisher das Stadtbezirksgericht Berlin-Pankow³⁾ denn auch zu der Auffassung bekannt, die Hehlerei richte sich gegen zwei Objekte, nämlich

einmal gegen das Objekt der Vortat, zum anderen gegen die Tätigkeit der Staatsorgane. Dieser Standpunkt ist von dem genannten Gericht in Auseinandersetzung mit der Frage gewonnen worden, ob auch andere Delikte als Eigentumsvergehen Vortaten im Sinne der Hehlerei sein können. Eine prinzipielle Erläuterung dieser Ansicht ist jedoch in der angeführten Entscheidung nicht erfolgt. Die Frage, die also nunmehr zu prüfen ist, ist die, ob die Hehlerei sich außer gegen die Tätigkeit der staatlichen Organe (insoweit stimmt Löwenthal und Troh zu) noch gegen ein weiteres strafrechtlich geschütztes Objekt richtet.

Auch Troh untersucht die Frage. Er lehnt eine solche Möglichkeit ab, wobei er zunächst einen Angriffspunkt in der Formulierung Hübners sieht, der davon spricht, daß der Hehler das Eigentum gefährde⁴⁾. Auch der Vortäter, z. B. der Dieb, müßte dann das Eigentum gefährden, nicht aber verletzen, was jedoch unstrittig bei den Verbrechen gegen das Eigentum, wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug usw., der Fall sei. Einer vorangegangenen Verletzung des Eigentums könne indes nicht mehr die schwächere Form der Gefährdung nachfolgen.

Die Ausführungen Trochs sind — wenn man einmal von der etwas unglücklichen Gegenüberstellung von Gefährdungs- und Erfolgsdelikten (der Verf. meint Offensichtlich Verletzungsdelikte) absieht — insoweit berechtigt, als die von Hübner gewählte Formulierung in der Tat irreführend ist. Im Kern der Sache hat Hübner m. E. jedoch recht; denn er wollte nichts anderes zum Ausdruck bringen, als daß auch der Hehler, nachdem bereits der Dieb, Betrüger usw. das Eigentum angegriffen hat, erneut seinen Angriff gegen die verletzte Eigentumsordnung richtet.

Ein zweiter Einwand Trochs — und hier greift er ein Argument Löwenthals auf — besteht darin, daß er die Meinung, Objekt der Hehlerei könne auch das Objekt der Vortat (z. B. das Eigentum) sein, als eine irrige, auf der Verwehlung von Objekt und Gegenstand beruhende Auffassung ablehnt. Er führt aus, daß nach einem Diebstahl nicht mehr die Frage des Schutzes des Eigentums durch weitere Strafrechtsnormen steht. Was nach dem Diebstahl mit den gestohlenen Sachen geschehe, sei unwesentlich für die bereits bestehende Verletzung des Objekts Eigentum. Der Eigentümer könne jedenfalls seine Eigentümerbefugnisse nicht mehr ausüben, es sei ihm aber letztendlich gleichgültig, in wessen Händen sich die ihm gestohlenen Sachen befinden.

Diese Argumente können nicht überzeugen, und damit muß auch der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf einer Verwehlung von Objekt und Gegenstand zurückgewiesen werden. Wie wenig gleichgültig es dem Bestohlenen ist, wer die gestohlenen Sachen in Händen hat, beweist Troh selbst mit seinen sich hieran anschließenden Ausführungen, die freilich dazu dienen sollen, seine Meinung, es handle sich bei dem Objekt der Hehlerei ausschließlich um die ungehinderte Tätigkeit der staatlichen Organe, zu stützen. Sehr richtig bemerkt nämlich Troh, daß ein Dieb, der keinen Hehler findet, viel schneller Gefahr läuft, gefaßt zu werden, da er gezwungen ist, die gestohlenen Sachen selbst abzusetzen oder aber — was m. E. ergänzt werden müßte — zu behalten. Die Folge ist zweifellos, daß durch die Einbeziehung einer weiteren Person, des Hehlers, die Tätigkeit der staatlichen Organe erschwert wird. Es liegt jedoch kein Grund vor, die andere Seite zu übersehen, daß nämlich hierdurch auch die Möglichkeit des Eigentümers der Sache, wieder in den Besitz des gestohlenen Gutes zu gelangen, in weite Ferne rückt, ja, unter Umständen völlig illusorisch wird. Und dieser Gedanke Hübners ist meiner Meinung nach nicht von der Hand zu weisen. Es geht doch gar nicht nur darum, beispielsweise nach einem Diebstahl die Strafverfolgungsorgane in Tätigkeit zu setzen; auch andere

1) Troch, Bemerkungen zum Objekt der Hehlerei, NJ 1956 S. 303 ff.

2) Löwenthal, NJ 1954 S. 425 ff.

3) Rechtsprechungsbeilage Nr. 1/1956 S. 10.

4) Hübner, Verbrechen gegen das gesellschaftliche, persönliche und private Eigentum (MateriaIen zum Strafrecht Heft 3), S. 66 ff.